

Gebührentarif

DER POLITISCHEN GEMEINDE AESCH ZH

vom 13. Februar 2018

Vorbemerkungen

Der Gemeindevorstand bestimmt die Höhe der Gebühren basierend auf den Vorgaben der Gebührenverordnung sowie auf Kostenberechnungen und Äquivalenzüberlegungen. In gewissen Spezialbereichen werden die Gebühren von anderen, gemäss Gemeindeordnung oder Zweckverbandsstatuten und Zusammenarbeitsverträgen, zuständigen Organen separat festgesetzt.

In gewissen Sachbereichen müssen die vom übergeordneten Recht vorgegebenen Gebührenansätze angewendet werden (z. B. Informationszugangsgesuche nach IDG). Dort führt der Gebührentarif direkt die vorgegebene Gebühr auf, versehen mit der entsprechenden Fussnote, dass es sich hierbei um einen vorgegebenen Tarif handelt, der deshalb nicht im technischen Sinne vom Gemeindevorstand erlassen, sondern übernommen wird.

Nebst den Gebühren im rechtlichen Sinn, werden auch Nutzungsgebühren für weitere Dienstleistungen festgelegt. Die Vermietung von Festmobiliar z.B. ist keine hoheitliche Aufgabe einer Gemeinde. Diese "Gebühren" werden der Vollständigkeit halber im Gebührentarif auch aufgeführt. Eine Änderung dieser Tarife wird jedoch nicht publiziert.

Der Gebührentarif wird von der Gemeindeverwaltung auf dem aktuellen Stand gehalten.



l.	Verwaltung allgemein	4
Art. 1 Art. 2	Schreib- und ähnliche GebührenKopien	4
Art. 3	Gesuche gemäss IDG	
Art. 4 Art. 5	Spesen, Porti und MahngebührenPersonalkosten	
Art. 6	SBB-Tageskarten	
II.	Einwohnerkontrolle	
Art. 7	Anmeldung	
Art. 8	Wochenaufenthalt	5
Art. 9	Auszüge und Auskünfte	
Art. 10 Art. 11	DienstleistungenAusweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	
Art. 12	Ausländerrechtliche Gebühren	5
III.	Benutzungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen	
Art. 13	Gemeindebibliothek	
Art. 14	Nassenmattsaal	
Art. 15	Brunnehofsaal	
Art. 16 Art. 17	SpielplatzFestmobiliar	
IV.	Finanzen und Steuern	
Art. 18	Auszüge und Ausweise	
Art. 19	Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten	
V.	Einbürgerungen	7
Art. 20	Schweizerinnen und Schweizer	
Art. 21	Ausländerinnen und Ausländer	
Art. 22 Art. 23	Weitere Gebühren Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid	
VI.	Schulwesen und Kinderbetreuung	
Art. 24	Familienergänzende Betreuungseinrichtungen	
VIII.	Bau	
Art. 25	Bauwesen	
	Nutzung von öffentlichem Grund	
IX.	_	
Art. 26 Art. 27	Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes	
Art. 28	Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen	
Art. 29	Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken	9
Χ.	Polizeiwesen	9
Art. 30	Gastwirtschaftspatente	
Art. 31	Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	
Art. 32 Art. 33	Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen)	
Art. 34	Hundehaltung	
Art. 35	Waffenerwerbsscheine	10
Art. 36	Sonntagsverkauf	
XI.	Gesundheit	
Art. 37	Lebensmittelkontrollen	
Art. 38 Art. 39	Friedhofswesen	
XII.	Rechtspflege	

Art. 40	Wiedererwägungsgesuche	11
	Neubeurteilungen	
	Friedensrichteramt	
Art. 43	Betreibungsamt	11
Übersicht	über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe	12
Schlussbestimmungen		13
	eten	

Gestützt auf die Gebührenverordnung Art. 5 und Art. 6 der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde Aesch ZH vom 29. November 2017, erlässt der Gemeindevorstand folgenden Gebührentarif:

I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

Art. 1 Schreib- und ähnliche Gebühren

Allgemeine Bestätigungen	Fr.	20.00
--------------------------	-----	-------

Art. 2 Kopien

je Seite Format A4, schwarz-weiss	Fr.	0.50
je Seite Format A4, farbig	Fr.	1.00
je Seite Format A3, schwarz-weiss	Fr.	1.00
je Seite Format A3, farbig	Fr.	1.00
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung je Seite, unabhängig vom Format	Fr.	0.20

Art. 3 Gesuche gemäss IDG

Die Gebühren für Informationsgesuche nach IDG (Gesetz über die Information und den

Datenschutz) richten sich nach kantonalem Recht. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat Aesch übernommen.

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Spesen aller Art

Porti, Telefon, Fax, Fahrspesen	nach Aufwand
Zustellgebühr	nach Aufwand
<u>Mahngebühren</u>	
1. Mahnung	gebührenfrei

2. Mahnung gebunrenirei 2. Mahnung Fr. 20.00

Art. 5 Personalkosten

Verwaltung, administrativ:

Stundenansatz Pauschal für Verwaltungsmitarbeiter für ausserordentliche administrative Arbeiten CHF 120.00

Gemeindewerk:

Gemeindearbeiter pro Std. ohne Fahrzeug	Fr.	80.00
Gemeindearbeiter pro Std. mit Fahrzeug, inkl. Winterdienst	Fr.	100.00
Externe Dienstleister	nach	Aufwand

Art. 6 SBB-Tageskarten

Für Ortsansässige (pro Karte)	Fr.	40.00
Für Auswärtige von umliegenden Gemeinden (pro Karte)	Fr.	45.00

II. **EINWOHNERKONTROLLE**

Art. 7 Anmeldung

Persönliche oder elektronische Umzugsmeldung (inkl. Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung)	Fr.	40.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung Schriftenempfangsschein (Duplikat)	Fr. Fr.	20.00 30.00
Wochenaufenthalt		

Art. 8

Anmeldung (auch für Minderjährige)	Fr.	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr.	Fr.	60.00
(Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)		
Heimatausweis	Fr.	30.00

Art. 9 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister	Fr.	30.00
einfache Adressauskünfte	Fr.	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	Fr.	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung	Fr.	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	gebü	ihrenfrei
Lebensbescheinigung	gebü	ihrenfrei
(Bestätigung auf vorgedrucktem Formular + für Rente)		
Bestätigung der Personalien für Führer- und		
Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	Fr.	20.00

Art. 10 Dienstleistungen

Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	Fr.	20.00
Drucksachen		
Ortsplan der Gemeinde (Massstab 1:2500)	Fr.	20.00

Art. 11 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige¹

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

Identitätskarte für Erwachsene	Fr.	70.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	Fr.	35.00

Art. 12 Ausländerrechtliche Gebühren²

Es gilt die ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21) sowie diejenige des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG):

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und

Ausländer Fr. 40.00

 $^{^{1}}$ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

² Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

III. BENUTZUNGSGEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN

Δrt 13	Gemeindebibliothek		
AIL. 13		_	
	Jahresabo pro Haushalt	Fr.	30.00
	Reservation pro Buch/DVD usw.	Fr. Fr.	1.00 3.00
	 Mahnung betreffend abgelaufener Leihfrist* Mahnung 	гі. Fr.	6.00
	3. Mahnung	Fr.	9.00
	o. Manifolis		3.00
Art. 14	Nassenmattsaal		
	Ortsansässige Veranstalter:		
	Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen		
	- ohne Küchenbenutzung	•	ührenfrei
	- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	Fr.	60.00
	Interne Vereinsveranstaltungen		
	- ohne Küchenbenutzung	•	ihrenfrei
	- mit Küchenbenutzung (pro Tag) Private Anlässe	Fr.	60.00
	- ohne Küchenbenutzung	Fr.	120.00*
	- mit Küchenbenutzung	Fr.	240.00*
	- Bühne (pro Tag)	Fr.	20.00
	Firmenanlässe		20.00
	- ohne Küchenbenutzung	Fr.	200.00*
	- mit Küchenbenutzung	Fr.	320.00*
	- Bühne (pro Tag)	Fr.	20.00
	Auswärtige Veranstalter:		
	Private und Firmen		
	- mit und ohne Küchenbenutzung	Fr.	700.00*
	- Bühne (pro Tag)	Fr.	50.00
	- Proben (pro Probe)	Fr.	25.00
	* Gebühr ab 2. Tag (pro Tag)	Fr.	100.00
Art. 15	Brunnehofsaal		
	Ortsansässige Veranstalter:		
	Öffentlich zugängliche, gemeinnützige Veranstaltungen		
	- ohne Küchenbenutzung	gebi	ührenfrei
	- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	Fr.	50.00
	Interne Vereinsveranstaltungen		
	- ohne Küchenbenutzung	-	ihrenfrei
	- mit Küchenbenutzung (pro Tag)	Fr.	50.00
	Private Anlässe		
	- ohne Küchenbenutzung	_	ihrenfrei
	- mit Küchenbenutzung	Fr.	100.00*
	Kurse von gewerblichen Veranstaltung - ohne Küchenbenutzung	Fr.	60.00*
	- mit Küchenbenutzung	Fr.	100.00*
	THE TOUTION DOTTAL ZURING		100.00

Firmenanlässe

- ohne Küchenbenutzung	Fr.	150.00*
- mit Küchenbenutzung	Fr.	250.00*

Auswärtige Veranstalter:

Private und Firmen

- ohne Küchenbenutzung	Fr.	200.00*
- mit Küchenbenutzung	Fr.	300.00*

^{*} Gebühr ab 2. Tag (pro Tag) Fr. 50.00

Art. 16 Spielplatz

Für die Reservation des Spielplatzes werden keine Gebühren erhoben.

Art. 17 Festmobiliar

Ortsansässige Vereine	gebül	nrenfrei
Privatpersonen, andere Gemeinden und auswärtige Vo	ereine bis 2 T	age:
Partyzelt (pro Anlass)	Fr.	50.00
Festbankgarnitur 2.2 m	Fr.	10.00
Festbankgarnitur 4.0 m	Fr.	15.00
Marktstand	Fr.	25.00
Lieferung durch die Gemeinde	mind. Fr.	60.00

IV. FINANZEN UND STEUERN

Art. 18 Auszüge und Ausweise

Steuerausweis pro Steuerjahr (schriftlich)	Fr.	40.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden		
der Einbürgerungsbehörde	Fr.	80.00

Art. 19 Anfertigungen von Kopien aus den Steuerakten

Grundgebühr für Verwaltungsaufwand zuzüglich Gebühren pro erstellte Fotokopie gemäss Art. 2

V. EINBÜRGERUNGEN³

Art. 20 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

Einzelperson	Fr.	200.00
Einzelperson unter 25 Jahren	Fr.	125.00
Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft		
lebende Personen, pro Paar	Fr.	400.00

³ Maximalhöhen gelten gemäss kantonalem Einbürgerungsrecht.

Verheiratete / in eingetragener Partnerschaft		
lebende Personen beide unter 25 Jahren, pro Paar	Fr.	200.00
Ins Gesuch einbezogene, nicht volljährige Kinder	gebi	ihrenfrei
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	gebi	ihrenfrei

Art. 21 Ausländerinnen und Ausländer

Einbürgerungsgebühr für Einzelpersoen	Fr.	750.00
Einbürgerungsgebühr für Ehepaare	Fr.	1'200.00
Miteingebürgerte Kinder	geb	ührenfrei

Alter zum Zeitpunkt der Gesuchstellung

ab 25. Altersjahr vollendet ganze Gebühr
25. Altersjahr noch nicht vollendet Hälfte der Gebühr
20. Altersjahr noch nicht vollendet Gebührenerlass

Art. 22 Weitere Gebühren

Sprachtest gem. externer Anbieter
Grundkenntnistest gem. externer Anbieter

Art. 23 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid

Ablehnung Einbürgerungsgesuch (durch Gemeinderat)	volle Gebühr
Rückzug des Einbürgerungsgesuches	volle Gebühr
Abschreibung des Einbürgerungsgesuches	volle Gebühr
Entlassung aus dem Bürgerrecht	gebührenfrei

VI. SCHULWESEN UND KINDERBETREUUNG

Art. 24 Familienergänzende Betreuungseinrichtungen

Erste Bewilligung (pro Gruppe)	Fr.	500.00
Folge-Bewilligungen (pro Gruppe)	Fr.	250.00
Aufsichtsvisite und Berichterstattung (pro Gruppe)	Fr.	250.00

VIII. BAU

Art. 25 Bauwesen

Zustellung von angeforderten Baurechtsentscheiden

an Dritte Fr. 50.00

Die übrigen Baugebühren sind auf der Homepage der Gemeinde www.aesch-zh.ch, unter Verwaltung, Publikationen/Downloads (Baugebühren) aufgeschaltet.

IX. NUTZUNG VON ÖFFENTLICHEM GRUND

Art. 26 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung von öffentlichem Grund

Die Gebührenhöhe ist in den Baugebühren geregelt. Die Bedingungen für Reklameanlagen sind im "Merkblatt für temporäre Reklameanlagen" geregelt.

Art. 27 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes⁴

Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Referenzzinssatz der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Art. 28 Parkgebühren auf öffentlichen Strassen und Plätzen

Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenfrei.

Art. 29 Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken

Derzeit werden keine Parkgebühren auf gemeindeeigenen Grundstücken verlangt.

X. POLIZEIWESEN

Art. 30 Gastwirtschaftspatente

Dauernde Gastwirtschaften	Fr.	100.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	Fr.	100.00
Vorübergehende Betriebe/Festwirtschaften (pro Anlass)	Fr.	30.00

Art. 31 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

Vorübergehende Ausnahme (pro Anlass) Fr. 40.00

Art. 32 Ausstellen von Bewilligungen (Anlässe, Bewilligungen)

Schreibgebühr pro angebrochene Seite Fr. 50.00

9

 $^{^{4}}$ Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Art. 33 Abgaben für gebrannte Wasser⁵

Anzahl Liter pro Jahr (Gebühr pro Abgabeperiode: 4 Jahre)

von 1 bis 500	Fr.	200.00
über 500 bis 1'000	Fr.	400.00
über 1'000 bis 1'500	Fr.	600.00
über 1'500 bis 2'000	Fr.	800.00
über 2'000 bis 2'500	Fr.	1'000.00
über 2'500 bis 3'000	Fr.	1'200.00
usw.(max.)	Fr.	8'000.00

Art. 34 Hundehaltung

Jährliche Hundesteuer	Fr.	130.00
Blindenhunde	gebü	hrenfrei
Einmalige Anmeldegebühr pro Hund	Fr.	20.00
Gebühr für verspätetes Anmelden	Fr.	40.00
Ersatzmassnahmen, Anmeldung durch Gemeinde	Fr.	100.00

Art. 35 Waffenerwerbsscheine⁶

Gemäss Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

Selbstverteidigungssprays	Fr.	20.00
Feuerwaffen	Fr.	50.00
andere Waffen	Fr.	50.00
wesentliche Waffenbestandteile	Fr.	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	Fr.	20.00
Bearbeitungsgebühr	Fr.	50.00

Art. 36 Sonntagsverkauf

Bewilligung für Sonntagsverkauf gebührenfrei

XI. GESUNDHEIT

Art. 37 Lebensmittelkontrollen

Inspektionen ohne Beanstandungen gebührenfrei

Inspektionen, welche zu Beanstandungen führen sowie Nachkontrollen werden nach Taxpunkten verrechnet und zwar ab dem 3. Taxpunkt. Grundlage ist die Verfügung über die Gebühren des kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 und die Berechnungstabelle des kantonalen Labors Zürich für die Inspektionstatigkeit und Dienstleistungen

Ein Taxpunkt entspricht Fr. 2.20

⁵ Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12

⁶ Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Art. 38 Friedhofswesen

Die Bestattungskosten und Gebühren für den Grabplatz sowie den Grabunterhalt und die Grabpflege sind auf der Homepage der Gemeinde www.aesch-zh.ch, unter Verwaltung, Publikationen/Downloads (Bestattungskosten) aufgeschaltet.

Art. 39 Rettungen in Notlagen

Abweichend von den Richtlinien der GVZ sind Einsätze bei Personen und Tierrettungen in Notlagen, Rettungen aus Gewässern und Eisrettungen sowie aufgrund Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben gebührenfrei

XII. RECHTSPFLEGE

Art. 40 Wiedererwägungsgesuche

Bei Vorbringen neuer Tatsachen nach Aufwand

Art. 41 Neubeurteilungen

Neubeurteilungen nach Aufwand

Art. 42 Friedensrichteramt⁷

Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

 Streitwert bis
 Fr.
 1'000.00
 Fr.
 65.00 - 250.00

 Streitwert über
 Fr.
 1'000.00 bis
 Fr.
 250.00 - 420.00

 Streitwert über
 Fr.
 10'000.00 bis
 Fr.
 420.00 - 615.00

 Streitwert über
 Fr.
 100.00 - 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Art. 43 Betreibungsamt

Gemäss Artikel 15 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde erhebt das Betreibungsamt Gebühren gemäss der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁷ Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben und vom Gemeindevorstand übernommen.

Übersicht über die Gebühren der eigenwirtschaftlichen Betriebe

Entsorgung

Grundlage: Abfallverordnung vom 22. November 1995

Benutzungsgebühren (netto)		
17 It Säcke, 10er Rollen	Fr.	8.50
35 It Säcke, 10er Rollen	Fr.	17.00
60 lt. Säcke, 5er Rollen	Fr.	15.50
110 lt. Säcke, 5er Rollen	Fr.	26.50
Sperrgutmarken pro Stück für 6 kg	Fr.	2.00
Containerbändel pro Leerung für ungepresstes Material	Fr.	28.20
Jährliche Grundgebühren (zzgl. MwSt.)		
Freistehendes EFH	Fr.	270.00
Zusammengebautes EFH, pro EFH	Fr.	240.00
Wohnungen in MFH, pro Wohnung	Fr.	170.00
Einliegerwohnungen in EFH	Fr.	110.00
Landwirte ausserhalb Sammelroute	Fr.	200.00
Gewerbebetriebe	Fr.	190.00

Abwasser

Grundlage: Verordnung über die Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen vom 27.10.1971 (sowie Teilrevision per 1.01.2014)

Jährliche Verbrauchsgebühr gemäss Frischwasser-	
bezug (zzgl. MwSt.)	

Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)

1% des vollen Gebäudeversicherungswer-

bäudeversicherungs-

Fr. 2.30 /m³

tes

Wasser

Grundlage: Gebührenordnung zum Wasserreglement vom 30.11.2016

Jährliche Grundgebühr (zzgl. MwSt.)	0,25 ‰ des vollen Ge-
	bäudeversicherungs-
	wertes
Jährliche Verbrauchsgebühr bis zu 500 m³ Bezug	Fr. 1.00 / m ³
Jährliche Verbrauchsgebühr ab 500 m³ Bezug	Fr. 0.80 / m ³
Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)	1.5% des vollen Ge-

wertes

Kommunikationsnetz

Grundlage: Gebührenreglement Kabelnetz Aesch, in Kraft seit 1.07.2009

Monatliches Netzabonnement (zzgl. MwSt.) pro Anschluss Fr. 24.00

Grundlage: Kommunikationsnetzverordnung in Kraft seit 1.01.2019

Anschlussgebühren (Art. 26)

Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.) pro Haus / BEP Fr. 2'500.00

Einmalige Anschlussgebühr (zzgl. MwSt.)

pro Wohnung /OTO Fr. 500.00

Weitere Gebühren (Art. 27)

Für Leistungen wie Freischaltung oder Aufhebung von Anschlüssen, die Abnahme von Installationen und bei

weiteren Fällen nach Aufwand

Modernisierungsgebühren (Art. 32)

Einmalige Modernisierungsgebühren (zzgl. MwSt.)
 pro Haus / BEP inkl. 1 OTO Fr. 2'000.00

pro zusätzliche Wohnung / OTO
 Fr. 500.00

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Februar 2018

Revidiert am 15. Januar 2019, am 1. Februar 2020, am 4. Oktober 2022 sowie am 30. Mai 2023.

GEMEINDERAT AESCH

sig. A. Guyer sig. Y. Heri

Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin